

Neue Arbeitsplatzgrenzwerte in der TRGS 900

Im Dezember 2025 wurden im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 48, S. 1062-1063) die in der **Tabelle** angegebenen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ bekannt gegeben.

Damit wird in Umsetzung der Richtlinie 2024/869/EU ein neuer Grenzwert für Diisocyanate in Abschnitt 3 "Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte" der TRGS eingefügt. Bis zum 31. Dezember 2028 gilt hier übergangsweise noch ein höherer Grenzwert von 0,010 mg/m³. Infolge der Einführung des Gruppeneintrags werden alle Einzeleinträge zu Diisocyanaten mit Verweis auf die TRGS 430 „Isocyanate – Gefährdungsbeurteilung und Schutzmaßnahmen“ gestrichen.

Im Weiteren wird Palmkernöl in den Eintrag zu Triglyceriden aufgenommen. Für Anilin wird die Bemerkung Y in Z geändert. Die Änderungen für Dichlorethen betreffen eine Erhöhung des Überschreitungsfaktors von 2 auf 2,5 sowie die Ergänzung der Bemerkung H.

Tabelle: Änderungen in der TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

Stoffidentität		Arbeitsplatzgrenzwert		Spitzenbegrenzung	Bemerkungen
Bezeichnung	CAS-Nr.	mg/m ³	ml/m ³ (ppm)	Überschreitungsfaktor	
Anilin	62-53-3	7,7	2	2 (II)	DFG, EU, H, Sh, Z, 11
Diisocyanate (gemessen als „NCO“)		0,006		2	EU, Sah, 11, 12, 37
1,1-Dichlorethen	200-864-0	8	2	2,5 (II) (bisher: 2 (II))	EU, H, Y
Triglyceride: Palmkernöl	8023-79-8	5 A		4 (II)	DFG, Y

Erläuterungen zur Tabelle:

- A alveolengängige Fraktion
- DFG Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission)
- EU Europäische Union
- Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich.
- H hautresorptiv
- Sh Sensibilisierung der Haut
- Sah Sensibilisierung der Atemwege und der Haut
- Y Ein Risiko der Fruchtschädigung ist bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht zu befürchten.
- Z Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden
- 11 Summe aus Dampf und Aerosolen
- 12 Die TRGS 430 „Isocyanate“ ist zu beachten.
- 37 Umsetzung der Richtlinie 2024/869/EU; der abgesenkte AGW ist schnellstmöglich, spätestens ab 1.1.2029 einzuhalten. Bis 31.12.2028 gilt ein Wert in Höhe von 0,010 mg/m³.

Bereits im Mai 2025 wurde im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI. Nr. 20, S. 403-404) die Absenkung mehrerer Arbeitsplatzgrenzwerte auf den jeweiligen Arbeitsplatzrichtgrenzwert der EU (indicative occupational exposure limit value, IOELV) zum 1. Juni 2027 angekündigt. Davon sind folgende Stoffe betroffen:

- Anorganische Zinnverbindungen
- n-Butylacetat
- 2-Butylacetat
- Carbonylchlorid (Phosgen)
- Cyclohexanon
- Diethylether
- n-Hexan
- Isocutylacetat
- Kohlenstoffdisulfid
- 3-Methylbutan-1-ol
- Natriumazid
- Phosphoroxidchlorid
- Phosphorpentoxid
- Phosphorsäure
- Vinylacetat

Bearbeitung: Dr. rer. nat. Nadja von Hahn

Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA),
Sankt Augustin.